



LANDKREIS
FREYUNG-GRAFENAU



LANDRATSAMT FREYUNG-GRAFENAU | Postfach 1311 | 94075 Freyung

Gegen Postzustellungsurkunde
Wasserversorgungsgenossenschaft
Ensmannsreut e. G.
Herrn Vorstand Johann Rodler
Ensmannsreut 15
94065 Waldkirchen

**LANDRATSAMT
FREYUNG-GRAFENAU**

Dienstgebäude Königsfeld
Grafenauer Str. 44
94078 Freyung

Tel.: 08551 57-0
Fax: 08551 57-244

andreas.grimbs@landkreis-frg.de
www.freyung-grafenau.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Bitte bei Antwort angeben Unser Zeichen	Telefon, Name	Büro-Nr.	Datum
30.09.2020	42-6421.1/1-24-7	08551 57-3001 Herr Grimbs	208	17.08.2026

**Vollzug der Wassergesetze;
Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser für die öffentliche Wasserversorgung der Ortschaft Ensmannsreut, Stadt Waldkirchen**

Anlagen
Planunterlagen i. R.
1 Kostenrechnung

Das Landratsamt Freyung-Grafenau erlässt folgenden

B e s c h e i d:

A. Gehobene Erlaubnis (§ 15 WHG)

1. Gegenstand der Erlaubnis, Zweck und Plan der Gewässerbenutzung

1.1. Gegenstand der Erlaubnis

Der Wasserversorgungsgenossenschaft Ensmannsreut e. G. wird auf ihren Antrag vom 30.09.2020 die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG und § 10 Abs. 1 WHG i. V. m. § 15 Abs. 1 Alt. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zum Entnehmen und Ableiten von Grundwasser aus den folgenden Gewinnungsanlagen erteilt:

Dienstgebäude Königsfeld
Grafenauer Straße 44
94078 Freyung
Tel.: 08551 57-0
Fax: 08551 57-244
info@lra.landkreis-frg.de

Dienstgebäude Wolfstein
Wolfkerstraße 3
94078 Freyung
Tel.: 08551 57-0
Fax: 08551 57-252

Bankverbindungen:
Sparkasse Freyung-Grafenau
IBAN: DE31 7405 1230 0000 0018 00
BIC: BYLADEM1FRG

Raiffeisenbank Am Goldenen Steig eG
IBAN: DE98 7406 1101 0001 8880 80
BIC: GENODEF1RGS



Quelle	Kennzahl	Fl.-Nr.	WGA	Gemarkung	Gemeinde
Q1	4120/7247/00186	1917	Ensmannsreut	Böhmzwiesel	Stadt Waldkirchen
Q2	4120/7247/00226	1914	Ensmannsreut	Böhmzwiesel	Stadt Waldkirchen

1.2 Zweck der Gewässerbenutzung

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der öffentlichen Trinkwasserversorgung (einschl. Brauch- und Löschwasser) für den Ort Ensmannsreut, Stadt Waldkirchen.

1.3 Der Erlaubnis zugrundeliegende Planunterlagen

Der Benutzung liegen die aus den folgenden Unterlagen bestehenden Antragsunterlagen nach Maßgabe der vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf durch Roteintragungen vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen zugrunde:

Teil A: Allgemeiner und technischer Teil (Ingenieurbüro Wolf)

Anlage 1:	Erläuterungsbericht	
Anlage 2:	Übersichtslageplan	M = 1 : 25.000
Anlage 3:	Bestandlageplan	M = 1 : 5.000
Anlage 4:	Schemaplan Quelfassung	M = 1 : 50
Anlage 5.1:	Sammelschacht 1	M = 1 : 20
Anlage 5.2:	Sammelschacht 2 / Entsäuerung	M = 1 : 20
Anlage 5.3:	Hochbehälter	M = 1 : 50
Anlage 6:	Grundstücksverzeichnis	

Teil B: Hydrogeologische Beurteilung (Sachverständigenbüro Anders & Raum)

Anhang 1.1:	Quellschüttungsmessungen	
Anhang 1.2:	Graphische Darstellung der Quellschüttungsmessungen	
Anhang 2:	Wasserchemische und mikrobiologische Befunde	
Anlage 1:	Lageplan mit potentielltem Gesamtwassereinzugsgebiet	
Anlage 2:	Übersichtslageplan mit Schutzgebietsvorschlag	
Anlage 3:	Lageplan Schutzgebietsvorschlag mit Höhenlinien	M = 1 : 2.500
Anlage 4:	Lageplan mit Schutzgebietsvorschlag	M = 1 : 2.500
Anlage 5:	Lageplan mit Schutzgebietsvorschlag (Orthofoto)	M = 1 : 2.500
Anlage 6:	Detaillagepläne Fassungsgebiete	M = 1 : 500

Die Antragsunterlagen wurden vom Ingenieurbüro Wolf, Grafenau und dem Sachverständigenbüro für Grundwasser ANDERS & RAUM, Velden, gefertigt und tragen das Datum vom 24.08.2020 und Mai 2018. Sie sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom 09.09.2026 und mit dem Bescheidsvermerk des Landratsamtes Freyung-Grafenau vom 17.08.2026 versehen.

Diese Unterlagen sind, nach Maßgabe von evtl. vorhandenen Rotkorrekturen und der festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen, Bestandteil dieses Bescheides.

1.4 Beschreibung der Benutzungsanlage

1.4.1 Wassergewinnung

1.4.1.1 Bezeichnung und Lage der Gewinnungsanlagen

Wassergewinnungsanlage (WGA) Ensmannsreut, Stadt Waldkirchen

Quelle	Kennzahl 4120/7247/	Fl.-Nr.	Rechtswert	Hochwert	Ansatzhöhe m ü. NN	Gemarkung
Q1	00186	1917/0	32U 838923	5413382	654	Böhmzwiesel
Q2	00226	1914/0	32U 838969	5413499	659	Böhmzwiesel

Anmerkung: Die ursprünglich in Gauß-Krüger-Koordinaten angegebenen Rechts- und Hochwerte (Q1: RW 46 18 736, HW 54 06 084 und Q2: RW 46 18 786, HW 54 06 198) basieren auf einer exakten GPS- Einmessung durch das IB Wolf, Grafenau und wurden in UTM-Koordinaten umgerechnet.

1.4.2.2 Bauliche Ausführung

Zur Quelle Q1 liegen keine Angaben vor. Vermutlich handelt es sich um eine Schichtquellfassung mit überschaubarer Ausdehnung der Quellsickerung.

Die Quelle Q2 wurde nach Angaben des Wasserversorgers 1964 gefasst. Die Fassungstiefe wird mit ca. 3 m angegeben. Entsprechend dem Schemaplan (Bestandsaufnahme vom 12.09.1986) soll die Quelle mittels einer Staumauer und in Kiesschüttung eingebetteter Sickerrohre gefasst sein. Das Sickerrohr mündet in eine geschlossene, erdüberdeckte Quellstube, welche eine Ablaufleitung zum Sammel schacht und eine Überlaufleitung besitzt. Die Kiesschüttung soll mit Tonschlag abgedeckt sein.

1.4.2.3 Abdichtung gegen Eindringen von Oberflächenwasser

Dem Schemaplan (Bestandsaufnahme vom 12.09.1986) zufolge ist die Fassung der Quelle Q2 entweder konvex (nach oben) gewölbt oder konkav (nach unten) gewölbt mit darüberliegender Steinpackung mit Dränrohren. Die Quellstube ist nach oben und zur hangabwärts gelegenen Seite mit Lehmschlag abgedichtet. Inwieweit die im Schemaplan für die Quelle 2 angegebene Abdichtung den tatsächlichen Verhältnissen entspricht, ist nicht bekannt.

1.4.3 Hydrologische Angaben

Dem Antrag liegen monatliche Quellschüttungsmessungen für den Zeitraum vom Februar 2011 bis März 2018 bei, wobei die Messungen bis Sept. 2016 lückenhaft sind. Zusätzlich lagen dem amtlichen Sachverständigen aus den vorgelegten Jahresberichten noch die restlichen Daten ab April 2018 bis Dezember

2020 zur Begutachtung vor. Die Schüttungsdaten für das Jahr 2018 wurden von der WG Ensmannsreut auf Hinweis des WWA nachträglich korrigiert, da sie identisch mit den Werten für das Jahr 2019 waren.

Quelle Nr.	B i s h e r g e m e s s e n e					Schwan- kungs- ziffer
	Mittlere Schüttung l/s	Höchstschüttung		Geringstschüttung		
		im	in l/s	im	in l/s	
Q1	0,40	Jan. 2011, April 2012, März 2013, Jan. 2015	1,0	Dez. 2019	0,15	1 : 6,7
Q2	0,41	Jan. 2015	1,5	Nov. 2015	0,15	1 : 10
Q1 + Q2	0,82	Jan. 2015	2,5	Dez. 2019	0,32	1 : 7,8

Die Fassungstiefe der Q1 unter Geländeoberkante ist nicht bekannt. Für die Q2 wird diese bei ca. 3 m unter GOK vermutet. Die Einzugsrichtung der beiden Quellen verläuft von Nordwest nach Südost.

1.4.4 Sammelschächte

Für die Q1 und für die Q2 ist ein gemeinsamer Sammelschacht bei Q1 vorhanden.

1.4.5 Einrichtungen zum Ableiten des Grundwassers

Sowohl die Quelle 1 als auch die Quelle 2 fließen dem Sammelschacht im freien Gefälle zu. Von dort fließt das Wasser der Entsäuerungsanlage am östlichen Ende der Ortschaft Schlößberg ebenfalls im freien Gefälle zu. Ein Leitungskataster für die Wasserversorgung Ensmannsreut ist nicht vorhanden. Weitere Details sind der Erläuterung zum Antrag zu entnehmen.

1.4.6 Technische Begrenzung der Ableitung

Eine Begrenzung der Momententnahme über eine Armatur o.ä. ist laut Antragsverfasser nicht vorhanden. Die Begrenzung erfolgt über das Durchflussvermögen der Rohrleitung zur Entsäuerungsanlage (Aufbereitung). Zur Begrenzung auf den tatsächlichen Bedarf ist im Zulauf der Entsäuerungsanlage und des Hochbehälters Schwimmentile eingebaut, welche bei vollen Wasserkammern schließen und das Wasser bis zum Quellsammelschacht zurückstauen.

1.4.7 Überwasser

Überwasser fällt im Hochbehälter und der Entsäuerungsanlage in der Regel nicht an, da bei Erreichen des maximalen Wasserspiegels im Hochbehälter und der Entsäuerungsanlage, durch das jeweilige Schwimmentil der Zulauf unterbrochen wird. Das so bis zum Quellsammelschacht zurückgestaute Wasser wird dort abgeschlagen und in einen nahen Wiesengraben eingeleitet.

1.4.8 Sonstige Wasserbezugsmöglichkeiten

Neben den beantragten Quellen stehen der Wasserversorgungsgenossenschaft Ensmannsreut derzeit keine weiteren Wasserbezugsmöglichkeiten zur Verfügung.

1.5 Inhalts- und Nebenbestimmungen

Für die erlaubte Gewässerbenutzung sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten.

1.5.1 Dauer der Erlaubnis und Beginn der Benutzung

Die gehobene Erlaubnis wird bis zum **31.12.2055** erteilt. Mit der Benutzung wurde bereits begonnen.

1.5.2 Rechtsnachfolge

Die gehobene Erlaubnis geht mit allen Rechten/Befugnissen und Pflichten auf einen anderen Unternehmer (Besitz- und Rechtsnachfolger) über, wenn die gesamte Benutzungsanlage übertragen wird und das Landratsamt Freyung-Grafenau dem Rechtsübergang schriftlich zustimmt.

1.5.3 Umfang der erlaubten Benutzung

Die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis berechtigt dazu aus den Quellen

Quelle	Kennzahl 4120/7247/	Fl.-Nr.	Rechtswert	Hochwert	Ansatzhöhe m ü. NN	Gemarkung
Q1	00186	1917/0	32U 838923	5413382	654	Böhmzwiesel
Q2	00226	1914/0	32U 838969	5413499	659	Böhmzwiesel

der Wassergewinnungsanlage Ensmannsreut Grundwasser in folgenden Mengen abzuleiten:

Momentanentnahme Q1 + Q2 maximal 0,35 l/s

Tagesentnahme Q1 + Q2 maximal 30 m³/d

Jährliche Entnahme maximal 8.000 m³/a.

1.5.4 Beschränkung der Ableitmenge

Zur Beschränkung der Ableitmenge auf den tatsächlichen Bedarf sind die Schwimmentile im Zulauf zur Entsäuerungsanlage und im Hochbehälter ständig funktionsfähig zu halten. Eine Beschränkung der Momentanentnahme ist nicht erforderlich.

1.5.5 Verwendung des abgeleiteten Wassers

Das entnommene Wasser darf nur für den beantragten Zweck verwendet werden.

1.5.5.1 Sparsame Verwendung

- Jegliche Wasserverschwendung ist zu unterlassen. Bei der satzungsrechtlichen oder vertraglichen Regelung der Wasserabgabe ist auf eine sparsame Wasserverwendung durch die Abnehmer hinzuweisen und zu achten.
- Die Wasserabnehmer sind in geeigneter Form wiederkehrend auf die Notwendigkeit der sparsamen Wasserverwendung hinzuweisen.
- Zur Feststellung bzw. Kontrolle der Wasserverluste im Versorgungsgebiet des Hochbehälters Ensmannsreut sind in den Jahresberichten der ersten fünf Jahre nach Bescheidserlass neben der aus dem Hochbehälter ins Netz eingespeisten Menge auch die über die Hauswasserzähler abgerechneten Wassermengen anzugeben. Zusätzlich ist jeweils der nach DVGW-Arbeitsblatt W 392 errechnete spezifische reale Wasserverlust q_{VR} in $m^3/(h \cdot km)$ zu errechnen und mitzuteilen.

1.5.5.2 Verwendung als Trinkwasser

Das entnommene Wasser darf nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes Freyung-Grafenau als Trinkwasser verwendet werden. Die gesundheitlichen Anforderungen an das Trinkwasser (z. B. Trinkwasserverordnung) in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.

1.5.6 Messungen und Betriebspflichten, Untersuchungsprogramm

Es sind mindestens die Verpflichtungen und Aufgaben zu erfüllen, die nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung - EÜV) in der jeweils geltenden Fassung festgelegt sind. Darüber hinaus sind in den ersten fünf Jahren nach Bescheidserlass die unter Nr. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** geforderten Daten und Angaben zur Kontrolle des Wasserverlustes vorzulegen. Ein bakteriologisches Sonderuntersuchungsprogramm wurde bereits im Sommer 2017 durchgeführt.

1.5.7 Betrieb, Unterhaltung, technische Führungskraft, Betriebsleiter

1.5.7.1 Die Benutzungsanlage ist sachgemäß zu betreiben und ordnungsgemäß zu unterhalten. Hierfür ist in ausreichender Zahl Personal zu beschäftigen, das die erforderliche Ausbildung und nötige Fachkenntnis besitzt. Für die Anlagen der Wasserversorgungsgenossenschaft Ensmannsreut ist gemäß den Vorgaben des DVGW-Arbeitsblattes W 1000 bei der derzeit noch vorhandenen einfachen Wasseraufbereitung als technische Führungskraft mindestens eine Fachkraft für Wasserversorgungstechnik oder gleichwertig ggf. mit weiteren Fach- und Hilfskräften einzusetzen. Personen, die die erforderliche Mindestqualifikationen nicht erfüllen, sind nicht mehr als technische Führungskraft zu bestellen. Die Bestellung einer technischen Führungskraft kann auch in Kooperation mit einem benachbarten Wasserversorgungsunternehmen, einem Zweckverband zur Wasserversorgung oder ggf. entsprechenden Betriebszweckverband erfolgen. Name und Anschrift der bestellten technischen Führungskraft sind dem Landratsamt Freyung-Grafenau,

dem Gesundheitsamt und dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf innerhalb von 6 Monaten nach Rechtskraft dieses Bescheides mitzuteilen. Dabei ist auch ein Nachweis über die ausreichende Qualifikation der technischen Führungskraft ggf. zusammen mit der entsprechenden Dienstleistungsvereinbarung vorzulegen

1.5.7.2 Es ist ein(e) **verantwortliche(r) Betriebsleiter** als Ansprechpartner(in) zu bestellen. Dem Landratsamt Freyung-Grafenau, dem Gesundheitsamt sowie dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf sind innerhalb von 4 Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides Name, Anschrift und telefonische Erreichbarkeit zu benennen. Über Änderungen sind die genannten Behörden unverzüglich zu informieren.

1.5.8 Änderungen an den Wasserfassungen und Sammelschächten

Wesentliche technische Änderungen an den Quellen und Sammelschächten, insbesondere geplante Sanierungsmaßnahmen oder die Auflassung der Quellen sind vorher rechtzeitig dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf und dem Landratsamt Freyung-Grafenau mitzuteilen. Soweit es erforderlich ist, ist eine gesonderte wasserrechtliche Gestattung zu beantragen.

1.5.9 Schutz des Wasservorkommens

Soweit die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen umgesetzt werden, dürfte für die von der Wasserversorgungsgenossenschaft Ensmannsreut im Quellgebiet Ensmannsreut zur Nutzung beantragten Quellen ein ausreichender Schutz gewährleistet sein. Mit der gehobenen Erlaubnis wurde von der Wasserversorgungsgenossenschaft Ensmannsreut auch die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes (WSG) beantragt. Das Verfahren wird bzw. wurde parallel zum Gestattungsverfahren durchgeführt.

1.5.9.1 Mindestabmessungen der Fassungsbereiche

Die Größe des Fassungsgebietes der Quellen hat gemessen ab dem Endpunkt des Sickerstranges bzw. der Sickerstränge im Anstrombereich mindestens 20 m und seitlich des Sickerstranges bzw. der Sickerstränge sowie hangabwärts der Quellstube bzw. Staumauer jeweils mindestens 10 m zu betragen. Wenn, wie bei den Quellen 1 und 2 die Länge und Lage der Sickerstränge bzw. Ausdehnung der Sickerpackung nicht genau bekannt ist, betragen die jeweils ab dem/der Quellstein/Quellstube gemessenen Mindestabmessungen im Anstrombereich 25 m, seitlich je 12,5 m und hangabwärts 10,0 m.

1.5.9.2 Sicherung und Kennzeichnung des Fassungsgebietes

Der Unternehmer sollte generell das Eigentum an den in den Fassungsgebieten liegenden Grundstücken erwerben. Ausnahmen hiervon können aber z. B. Fälle sein, wo die Grundstücke im Eigentum der Bayerischen Staatsforstverwaltung oder im Eigentum der Kirche stehen. Hier werden die Eintragung einer Grunddienstbarkeit und/oder eine gesonderte vertragliche Regelung über die Abgrenzung und das Nutzungsverbot des Fassungsgebietes durch den Grundstückseigentümer für die Zeit der Nutzungsdauer durch den Wasserversorger ausreichend sein. Die Erlangung der Verfügungsbefugnis über die Grundstücke in den Fassungsgebieten ist in der Regel im Vorfeld der Schutzgebietsausweisung durch den Wasserversorger sicherzustellen und nachzuweisen.

Die Fassungsgebiete sind jeweils mindestens wie folgt abzugrenzen:

Die Eckpunkte der Fassungsbereiche sind mit mindestens 1,80 m hohen Stahlrohrpfosten zu kennzeichnen (z. B. Verankerung mit Schraubfundamenten System Krinner) und diese mittels einer Kette/Stahlseil zu verbinden, um die Fassungsbereiche vor Betreten oder Überfahren zu sichern. Ein leichtes Lösen oder Aushängen der Umgrenzung darf nicht möglich sein, d. h. es ist eine Sicherung durch Klemmverschraubung oder Schloss erforderlich.

Zusätzlich ist mit Hinweisschildern auf das Betretungsverbot der Fassungsbereiche hinzuweisen. Die Begrenzung ist ordnungsgemäß zu unterhalten. Die Kennzeichnung und Abgrenzung der Fassungsbereiche ist bis 12 Monate nach Bescheidserlass abzuschließen.

Die Forderung, für einzelne Fassungsbereiche im Nachhinein eine geschlossene Umzäunung zu verlangen, bleibt ausdrücklich vorbehalten. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn später festgestellt wird, dass die oben geforderte Mindestabgrenzung zum Schutz einzelner Quellen als nicht ausreichend erscheint (z. B. unbefugtes Betreten, häufige Äsung von Wild im Fassungsbereich).

1.5.9.3 Kennzeichnung der Schutzgebietsgrenzen

Für das Wasserschutzgebiet hat die Unternehmerin bei nicht öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen zur Kennzeichnung der Außengrenzen der Schutzzone die Hinweisschilder auf eigene Kosten zu beschaffen, aufzustellen und zu unterhalten. Die Hinweisschilder sind im Gelände bis spätestens 6 Monate nach Inkrafttreten der Verordnung für das Wasserschutzgebiet so aufzustellen, dass die räumliche Begrenzung des geschützten Gebietes klar erkennbar ist. Im Allgemeinen sind sie dort anzubringen, wo Straßen, Wege, gekennzeichnete Wanderwege/Langlaufloipen usw. die Grenze des Schutzgebietes kreuzen. Nach Anschluss der Kennzeichnung ist dem Landratsamt Freyung-Grafenau und dem Wasserwirtschaftsamt Degendorf eine Bestandsplan mit Standort und Art der Kennzeichnung zu übermitteln.

1.5.9.4 Kontrolle des Wasserschutzgebietes

Die Unternehmerin hat das Wasserschutzgebiet nach den Bestimmungen der EÜV zu kontrollieren. Verstöße sind dem Landratsamt Freyung-Grafenau unverzüglich mitzuteilen.

1.5.10 Vorbehalt

Eine entschädigungslose Untersagung der Nutzung der Quellen zur Trinkwasserversorgung, die Änderung oder Ergänzung der vorstehenden sowie die Festlegung weiterer Inhalts- und Nebenbestimmungen bleiben ausdrücklich vorbehalten, wenn sich dies im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollte.

1.5.11 Widerrufsvorbehalt

Die Erlaubnis unter Buchstabe A. ergeht **kraft Gesetzes widerruflich**.

Können Anforderungen nach der Trinkwasserverordnung (TrinkWV) in der jeweils geltenden Fassung nicht mehr sichergestellt werden, stellt dies einen Widerrufsgrund dar, der zum Widerruf der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis nach pflichtgemäßem Ermessen berechtigt.

B. Kostenentscheidung

1. Die Unternehmerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
2. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 292,00 € festgesetzt.
Die erstattungsfähigen Auslagen betragen 1.678,12 €.
(Unter der Voraussetzung, dass eine Vorauszahlung von 1.672,50 € geleistet wurde, verbleibt eine Restzahlung von 297,62 €).

Gründe:

I.

1. Sachverhalt

1.1 Beschreibung des Vorhabens und bestehende örtliche Verhältnisse

Die Quelle 2 der Wassergewinnungsanlage Ensmannsreut wird seit 1964 zur Trinkwasserversorgung der Ortschaft Ensmannsreut verwendet. Der Fassungszeitpunkt der Quelle 1 ist nicht bekannt.

Mit Bescheid vom 09.01.1989, Az. III/30-642/1-24g wurde der Wasserversorgungsgenossenschaft Ensmannsreut die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis zum Entnehmen und Ableiten von Grundwasser aus der Quelle 2 erteilt. Die Erlaubnis war bis 31.12.2009 befristet.

Zur rechtlichen Absicherung der Benutzung und zum Schutz der Quellen hat die Wasserversorgungsgenossenschaft Ensmannsreut mit den Unterlagen vom 24.08.2020 sowohl eine wasserrechtliche gehobene Erlaubnis als auch die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes beantragt. Die dazu erforderlichen Antragsunterlagen sind beim Landratsamt Freyung-Grafenau am 30.09.2020 eingegangen.

1.1.1. Grundwasserbenutzung

Die Wasserversorgungsgenossenschaft Ensmannsreut e. G. hat mit den Unterlagen vom 24.08.2020 eine wasserrechtliche gehobene Erlaubnis zum Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser aus folgenden Gewinnungsanlagen beantragt:

Quelle	Kennzahl	Fl.-Nr.	Wassergewinnungsanlage	Gemarkung
Q1	4120/7247/00186	1917/0	Ensmannsreut	Böhmzwiesel
Q2	4120/7247/00226	1914/0	Ensmannsreut	Böhmzwiesel

Beantragt wurde für die beiden Quellen eine maximale Momentanentnahme von 0,35 l/s, maximal 28 m³/d und maximal 8.400 m³/a.

Das entnommene Grundwasser soll, wie schon bisher, zur Trink-, Brauch- und Löschwasserversorgung für den Ort Ensmannsreut verwendet werden.

1.1.2. Wasserschutzgebiet

Für die unter Nr. 1.1.1 genannten Quellen wurde mit den vorgelegten Unterlagen auch die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes (WSG) bestehend aus

- 2 Fassungsbereichen (Zonen W I),
- 1 engeren Schutzzone (Zone W II) und
- 1 weiteren Schutzzone (Zone III)

beantragt.

1.2 Antragsunterlagen

Die unter Abschnitt A, Nr. 1.3 dieses Bescheides aufgelisteten Antragsunterlagen wurden vom Ingenieurbüro Wolf, Grafenau und dem Sachverständigenbüro für Grundwasser ANDERS & RAUM, Velden, gefertigt. Sie tragen das Datum vom 24.08.2020 und Mai 2018.

1.3 Anhörung von Fachstellen

Im Einzelnen wurden folgende Gutachten und Stellungnahmen eingeholt sowie die nachfolgenden Fachbehörden zur beantragten gehobenen Erlaubnis angehört:

- Wasserwirtschaftsamt Deggendorf als amtlicher Sachverständiger für Wasserwirtschaft: Gutachten vom 09.09.2021; Aktenzeichen: 3.2-4532.3-FRG-151-34506/2021,
- Untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Freyung-Grafenau: Stellungnahme vom 06.10.2021
- Gesundheitsabteilung am Landratsamt Freyung-Grafenau: Stellungnahme vom 23.12.2021
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regen -Bereich Landwirtschaft-, Stellungnahme vom 25.11.2021
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regen -Bereich Landwirtschaft-, Stellungnahme vom 05.11.2021
- Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Niederbayern: Stellungnahme vom 25.01.2022

1.4 Bekanntmachung und Auslegung

Die Planunterlagen für das Vorhaben und das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf als amtlicher Sachverständiger vom 09.09.2021 wurden gemäß Art. 69 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) i. V. m. Art. 73 Abs. 3 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) einen Monat bei der Stadt

Waldkirchen und auf der Internetseite des Landkreises Freyung-Grafenau mit der Maßgabe zur Einsicht ausgelegt, dass Einwendungen bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist zu erheben waren. Die Auslegung war gemäß Art. 73 Abs. 5 BayVwVfG eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht worden.

Die Auslegung erfolgte im Zeitraum vom 02.11.2021 bis 02.12.2021.

1.5 Einwendungen / Erörterungstermin

Im Rahmen der Auslegung wurden folgende Einwendungen erhoben:

- Josef u. Edith Lichtenauer, Schloßbach 15, Waldkirchen
- Ferdinand Wistl, Ensmannsreut 21, Waldkirchen
- Franz u. Gertraud Brunner, Schloßbach 19, Waldkirchen
- Johann u. Marianne Hackinger, Raffelsberg 19, Waldkirchen
- Maximilian Kieninger, Schloßbach 10, Waldkirchen

Sämtliche Einwendungen haben sich auf die Ausweisung bzw. Überarbeitung des bestehenden Wasserschutzgebietes und den damit verbundenen Einschränkungen bei der Grundstücksnutzung bezogen und waren insoweit nicht Gegenstand dieses Erlaubnisverfahrens. Die Einwendungsführer Lichtenauer, Wistl und Hackinger haben die Einwendungen im Laufe des Verfahrens zurückgenommen.

I.

2 Rechtliche Würdigung

2.1 Zuständigkeit

Das Landratsamt Freyung-Grafenau -untere Wasserrechtsbehörde- ist als Kreisverwaltungsbehörde nach Art. 63 Abs. 1 Sätze 1 und 2 BayWG i. V. m. Art 37 Abs. 1 Satz 2 (LKrO) und nach Art. 3 Abs. 2 BayVwVfG sachlich und örtlich zur Entscheidung über den Antrag zuständig.

2.2 Rechtsgrundlagen

Die erteilte wasserrechtliche Erlaubnis hat ihre Rechtsgrundlage in § 10 Abs. 1 WHG i. V. m. § 15 Abs. 1 Alt. 1 WHG.

2.3 Benutzung, Gestattungspflicht

Das beantragte Ableiten von Grundwasser stellt einen wasserrechtlichen Benutzungstatbestand nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG dar.

Das Ableiten von Grundwasser aus den Quellen 1 u. 2 durch die Wasserversorgungsgenossenschaft Ensmannsreut e. G. zum Zweck der öffentlichen Trink- und Brauchwasserversorgung ist wasserrechtlich erlaubnispflichtig (§ 8 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 WHG).

2.4 Prüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Es besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (§§ 7, 9 UVPG).

2.5 Gestaltungsform

Nachdem die vorliegende Benutzung der öffentlichen Trinkwasserversorgung dient und die Wasserversorgungsgenossenschaft Ensmannsreut e. G. eine gehobene Erlaubnis beantragt hat, wurde als Gestaltungsform die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis festgelegt (§ 15 Abs. 1 WHG).

2.6 Förmliches Verwaltungsverfahren

Das förmliche Verwaltungsverfahren wurde gemäß § 15 Abs. 2 und § 11 Abs. 2 WHG i. V. m. Art 69 BayWG i. V. m. Art. 73 Abs. 3 BayVwVfG durchgeführt. Die gehobene Erlaubnis darf nur in einem förmlichen Verwaltungsverfahren erteilt werden, in dem die Betroffenen die Möglichkeit haben Einwendungen zu erheben.

2.7 Gestattungsfähigkeit

Der Antragstellerin konnte eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis nach § 10 Abs. 1 WHG i. V. m. § 15 Abs. 1 WHG erteilt werden, weil keine Versagungsgründe nach § 12 Abs. 1 WHG und § 14 Abs. 3 bis 5 WHG vorliegen und die Ausübung des bestehenden behördlichen Bewirtschaftungsermessens nach § 12 Abs. 2 WHG zugunsten der Erlaubniserteilung nach pflichtgemäßem Ermessen ausgeübt wurde.

2.7.1 Schädliche Gewässeränderungen (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG)

Eine schädliche Gewässeränderung, welche durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbar oder nicht ausgleichbar wäre, ist nicht zu erwarten (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG i. V. m. § 3 Nr. 10 WHG).

Es bestehen keine zwingenden Versagungsgründe, die nicht durch Inhalts- oder Nebenbestimmungen abgewendet werden können. Die amtliche Sachverständige hat in ihrem Gutachten der Erlaubniserteilung, nach Maßgabe von Inhalts- und Nebenbestimmungen zugestimmt und festgestellt, dass die Nutzung des Grundwassers keine Gewässeränderungen zu erwarten sind, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen. Die beantragte Benutzung entspricht den Rechtsvorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bayerischen Wassergesetzes.

2.7.2 Andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG)

- Es bestehen keine Ablehnungsgründe nach den Vorschriften des Gesundheitsrechts.

Die Gesundheitsabteilung des Landratsamtes Freyung-Grafenau wurde zur Lage und Art der Fassung, sowie zum beabsichtigten Verwendungszweck, abschließend beteiligt. Zur Einhaltung der gesundheitsrechtlichen Anforderungen sind die von der Gesundheitsabteilung geforderten Maßnahmen von der Unternehmerin zu erfüllen.

- Naturschutzrechtliche Vorschriften stehen offensichtlich nicht entgegen. Die Untere Naturschutzbehörde am Landratsamt-Freyung-Grafenau hat der Erteilung der Erlaubnis uneingeschränkt zugestimmt.
- Land- und Forstwirtschaftsrecht
Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regen –Bereich Forsten- hat lediglich geringe Bedenken im Hinblick auf die Einschränkung der künftigen Nutzungsmöglichkeit von forstwirtschaftlichen Grundstücken im Rahmen der Schutzgebietsausweisung angemeldet. Grundsätzlich bestünden aber auch keine Einwendung gegen die Ausweisung des Wasserschutzgebietes. Zur Neufassung der Wasserschutzgebietsverordnung wurden Bedenken hinsichtlich der Neuanlage von Rückewegen und der Informationspflicht bei Forstarbeiten geäußert. Im Rahmen der rechtlichen und fachlichen Anforderungen wurde diese in der WSG-VO berücksichtigt.
Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regen –Landwirtschaft - hat ebenfalls lediglich geringe Bedenken im Hinblick auf die Einschränkung der künftigen Nutzungsmöglichkeit von landwirtschaftlichen Grundstücken im Rahmen der Schutzgebietsausweisung angemeldet. Grundsätzlich bestünden aber auch hier keine Einwendung gegen die Ausweisung des Wasserschutzgebietes.
- Belange der Fischerei
Die von der Fachberatung geforderte Beteiligung der anliegenden Teichbesitzer wurde durch die öffentliche Bekanntmachung und Auslegung bewirkt. Es sind keine diesbezüglichen Einwendungen erhoben worden.
- Beteiligung Stadt Waldkirchen
Die Stadt Waldkirchen hat keine Einwendungen erhoben.

2.7.3 Bewirtschaftungsermessen (§ 12 Abs. 2 ,WHG)

Selbst wenn keine Versagungsgründe nach § 12 Abs. 1 WHG vorliegen, steht die Erlaubniserteilung im Bewirtschaftungsermessen der Kreisverwaltungsbehörde. Es besteht folglich kein Rechtsanspruch auf Erteilung (§ 12 Abs. 2 WHG).

Die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis konnte in Ausübung pflichtgemäßem Bewirtschaftungsermessens erteilt werden. Das Landratsamt Freyung-Grafenau ist bei der Ausübung des Bewirtschaftungsermessens von den nachfolgenden Ermessensgesichtspunkten ausgegangen (§ 12 Abs. 2 WHG i. V. m. Art. 39 Abs. 1 Satz 3 BayVwVfG):

Die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis ist geeignet und objektiv erforderlich, um der Trägerin der Wasserversorgung die rechtmäßige Grundwassernutzung zu ermöglichen, die der öffentlichen Trinkwasserversorgung dient.

Im Rahmen des Bewirtschaftungsermessens übt das Landratsamt Freyung-Grafenau sein Ermessen für die bestehende oder künftige Nutzungsmöglichkeit der öffentlichen Trinkwasserversorgung der Wasserversorgungsgenossenschaft Ensmannsreut e. G. zu deren Erhaltung bzw. deren Schaffung aus (§ 3 Nr. 10 WHG und § 6 Abs. 1 Nr. 4 WHG und § 50 Abs. 1 WHG). Die Erlaubniserteilung ist deshalb geeignet, erforderlich und angemessen und entspricht den wasserrechtlichen allgemeinen Grundsätzen der nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung nach § 6 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 WHG.

Die getroffenen Inhalts- und Nebenbestimmungen sind sachgerecht und dienen dem Erlaubniszweck der öffentlichen Trinkwasserversorgung. In Ausübung des Bewirtschaftungsermessens, war die Erlaubnis für die nachhaltige Grundwasserbewirtschaftung, unter Beachtung der Vorgaben für den Grundwasserkörper, zu erteilen (§ 12 Abs. 2 WHG i. V. m. § 47 WHG, § 82 und § 83 WHG und Art. 51 BayWG i. V. m. dem Maßnahmenprogramm und dem Bewirtschaftungsplan Grundwasserkörper „IN-IA1 Inn Nord-Ost“).

Die Wasserschutzgebietsverordnung „Ensmannsreut“ vom 21.07.2026 wurde im Amtsblatt des Landkreises Freyung-Grafenau Nr. 8 am 31.07.2026 amtlich bekannt gemacht und ist nach § 10 der Wasserschutzgebietsverordnung in Kraft getreten.

Die getroffenen Inhalts- und Nebenbestimmungen dieses Bescheides, ergeben deshalb in Ausübung des Bewirtschaftungsermessens, im Zusammenwirken mit den gesonderten Wasserschutzgebieten als Rechtsverordnung einen wirksamen Trinkwasserschutz (§ 12 Abs. 2 WHG).

Die Erteilung der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis kann deswegen unter Ausübung des behördlichen Bewirtschaftungsermessens erfolgen, weil damit das Grundwasser für die öffentliche Trinkwasserversorgung, im Zusammenwirken mit den Inhalts- und Nebenbestimmungen dieses Bescheides, ausreichend geschützt ist (§ 51 und 52 WHG und Art. 31 Abs. 2 BayWG, § 50 Abs. 4 WHG, § 12 Abs. 2 WHG).

Der konkreten abschließenden Äußerung der amtlichen Sachverständigen für Wasserwirtschaft kommt dabei für die Beurteilung der Grundwassernutzung, als kraft Gesetzes vorgeschriebene Fachbehörde, maßgebliche Bedeutung bei der Ausübung des Bewirtschaftungsermessens zu (Art. 63 Abs. 3 Satz 1 Alt. 2 BayWG).

Die Erlaubniserteilung ist geeignet, erforderlich und angemessen, um die vorliegende Trinkwasserversorgung im beantragten Umfang, für den konkret genannten Versorgungszweck, sicherzustellen.

2.8 Begründung der Inhalts- und Nebenbestimmungen, Benutzungsbedingungen

Die Inhalts- und Nebenbestimmungen haben ihre Rechtsgrundlage in § 13 Absätze 2 und 1 WHG i. V. m. § 12 Abs. 1 WHG, bzw. in den nachfolgend näher ausgeführten Bestimmungen des WHG.

Die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis kann nach § 13 Abs. 2 und Abs. 1 WHG mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden.

In Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens hält das Landratsamt Freyung-Grafenau die Festsetzung der Inhalts- und Nebenbestimmungen aus wasserrechtlichen Gründen, insbesondere zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen öffentlichen Trinkwasserversorgung, für geeignet und erforderlich. Zudem sind die Inhalts- und Nebenbestimmungen angemessen, um die Erlaubnis mit entsprechenden wasserwirtschaftlichen Vorgaben zu versehen, welche die Einhaltung der Bewirtschaftungsziele und die Grundsätze des § 6 Abs. 1 WHG gewährleisten und der Abwendung von Versagungsgründen nach § 12 Abs. 1 WHG dienen.

Die Regelung der Erlaubnisart, also vorliegend der stets widerruflichen gehobenen Erlaubnis, dem festgelegten Zweck der öffentlichen Trink- und Brauchwasserversorgung unter Beschreibung der Benutzungsanlage, des Umfangs der erlaubten Benutzung als Inhaltsbestimmung oder Benutzungsbedingung, erfolgten aufgrund der Regelung des § 10 Abs. 1 WHG, wonach eine Erlaubnis die Befugnis beinhaltet, ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen. Diese Regelungen stellen jeweils eine Inhaltsbestimmung dar, weil sie wesentlicher Bestandteil der erteilten Erlaubnis sind. Der Benutzungsumfang wird durch den nachgewiesenen Bedarf und das nutzbare Grundwasserdargebot beschränkt.

Die Regelung der Dauer der Erlaubnis als Inhaltsbestimmung wurde entsprechend § 10 Abs. 1 WHG als zeitliches Maß getroffen und beinhaltet hinsichtlich der Bemessung der Frist einen angemessenen Zeitraum und berücksichtigt die Belange des Wasserversorgers an einer rechtmäßigen Gewässerbenutzung des Grundwasservorkommens.

Die Regelung zur Rechtsnachfolge wurde aufgrund § 8 Abs. 4 WHG getroffen, wonach eine abweichende Regelung möglich und, vorliegend aus Gründen der behördlichen Überwachung aus objektiver Sicht geboten ist.

Im Sinne einer nachhaltigen Bewirtschaftung des Grundwasservorkommens ist ein sorgsamer Umgang mit der Ressource Wasser geboten. Die Inhalts- und Nebenbestimmungen unter 1.5.6 dieses Bescheides haben ihre Rechtsgrundlagen in § 13 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b WHG und wurden im Hinblick auf die gesetzlichen Vorgaben des § 50 Abs. 3 WHG festgelegt.

Die Regelungen hinsichtlich der Trinkwasserverordnung stellen hygienische Belange, insbesondere zum Schutz der menschlichen Gesundheit, sicher.

Die Vorgaben bezüglich Messungen, Berichtspflichten, Instandhaltung, Betrieb und dem Betriebsleiter entsprechen der Regelungsmöglichkeit des § 13 Abs. 2 Nr. 2 WHG. Sie gewährleisten die Einhaltung der wasserwirtschaftlichen Vorgaben des Maßnahmenprogramms und stellen eine sparsame Wasserverwendung sicher. Die Messungen, Aufzeichnungen und Meldepflichten dienen dazu, eine Übernutzung des Grundwasservorkommens und Auswirkungen auf Dritte und auf den Naturhaushalt zu vermeiden. Zudem dienen sie der Dokumentation der Einhaltung der Bescheidsauflagen, mit der im Falle von Rechtsstreitigkeiten die erforderlichen Nachweise geführt werden können.

Die Beschilderung und Einzäunung sowie die Überwachungsvorgaben zu den gesonderten Wasserschutzgebieten dienen dem Schutz der Wassergewinnungsanlagen zum Zwecke der öffentlichen Trinkwassergewinnung (§ 13 Abs. 2 WHG, § 50 Abs. 4 WHG).

Zugleich gewährleisten diese einen ordnungsgemäßen Betrieb bzw. einwandfreie technische Ausgestaltung der Benutzungsanlage und dienen der Verhütung von evtl. nachteiligen Veränderungen der Gewässerseigenschaften. Gleiches gilt für die Regelung unter A. Nr. 1.5.9 zur Sicherstellung der Wirksamkeit des Wasserschutzgebietes

Der Vorbehalt ist bereits in § 13 Abs. 1 und 2 WHG, also kraft Gesetzes festgelegt. Danach sind Inhalts- und Nebenbestimmungen auch nachträglich, sowie auch zu dem Zweck, nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen, zulässig.

Die Erlaubnis ergeht aufgrund § 18 Abs. 1 WHG widerruflich. Der ausdrücklich verfügte Widerrufsvorbehalt unter der Nr. 1.5.11 stützt sich auf § 18 Abs. 1 WHG und Art. 36 Abs. 2 Nr. 3 BayVwVfG, weil die Erlaubniserteilung einen Ermessensverwaltungsakt darstellt und der Widerrufsvorbehalt aus Gründen des Wohl der Allgemeinheit, insbesondere zum Schutz der menschlichen Gesundheit und aus wasserrechtlichen, objektiven Gesichtspunkten (vorbeugender Grundwasserschutz durch ein förmliches Wasserrechtsverfahren und ein gesondertes Wasserschutzgebietsverfahren), geeignet, erforderlich und bei Abwägung der Interessen der Antragstellerin und der wasserrechtlichen Gründe an der Festsetzung des Vorbehalts überwiegen.

III. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 Abs. 1 Satz 1, Art. 2 Abs. 1 Satz 1, des Kostengesetzes (KG). Ansatz und Höhe der Gebühr haben ihre Rechtsgrundlage in Art. 6 KG i. v. m. der Tarifstelle Nr. 8.IV.0/1.1.5.3 des Kostenverzeichnisses (KVz).

Die Erhebung der Auslagen beruht auf Art. 10 KG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg**

schriftlich oder zur Niederschrift oder elektronisch in eine für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

1. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
2. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verwaltungsgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

H ö c h e r l
Regierungsdirektor